



## Fragebogen zur Umsetzung der Verpflichtungen von Artikel 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Die ausländischen Botschaften und konsularischen Vertretungen sind im Rahmen ihrer konsularischen Aufgaben insbesondere beauftragt, die Interessen ihres Staates und seiner Staatsangehörigen in der Schweiz zu schützen. Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK; SR 0.191.02) enthält spezifische Regeln für den Verkehr zwischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und ihren Staatsangehörigen, unter anderem für den Fall der Anordnung einer Vormundschaft oder Beistandschaft.

Artikel 37 Buchstabe b WÜK verpflichtet die zuständigen Behörden, die konsularische Vertretung unverzüglich über alle Fälle zu informieren, in denen die Bestellung eines Vormundes oder Beistandes im Interesse einer minderjährigen oder anderen nicht voll handlungsfähigen ausländischen Person angebracht erscheint. Das WÜK begründet Pflichten der Staaten. In der Schweiz werden diese Pflichten von den Kantonsbehörden umgesetzt. Aber auch wenn sie von Kantonsbehörden umgesetzt werden, handelt es um Pflichten der Schweiz gegenüber anderen Staaten. Jeder Verstoss könnte die völkerrechtliche Verantwortung der Schweiz auslösen.

Mit dem vorliegenden Fragebogen soll geklärt werden, wie die zuständigen Kantonsbehörden die Verpflichtungen von Artikel 37 Buchstabe b WÜK umsetzen. Wir bitten die Kantone, die Antworten der verschiedenen betroffenen Stellen in einem einzigen Fragebogen zusammenzufassen. Besten Dank!

---

### 1. Welche Behörde informiert bzw. welche Behörden informieren die konsularische Vertretung, wenn für eine minderjährige oder nicht voll handlungsfähige ausländische Person eine Vormundschaft oder Beistandschaft angeordnet werden muss?

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt. Unserer Praxis entsprechend werden im Kinderschutz nur Vormundschaften gemeldet. Diese Massnahme mit Auslandsbezug im Kinderschutz ist äusserst selten, weshalb es in den letzten Jahren zu keinen solchen Meldungen gekommen ist. Im Erwachsenenschutz besteht die Praxis, nur umfassende Beistandschaften zu melden. Diese Massnahme wird ebenfalls äusserst selten angeordnet, weshalb es auch im Bereich des Erwachsenenschutzes kaum zu Meldungen gekommen ist. Diese langjährige Praxis wurde bisher nicht in Frage gestellt und ist meines Wissens vor langer Zeit auch einmal auf KOKES-Ebene (damals noch Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, VBK) mit dem EDA abgesprochen worden. Müssten alle Beistandschaften im Kindes- und Erwachsenenschutz gemeldet werden, wäre dies persönlichkeits- und datenschutzrechtlich äusserst bedenklich und auch als unverhältnismässig zu bezeichnen. Auch der Wille der Betroffenen müsste dabei Berücksichtigung finden, denn erfahrungsgemäss nicht selten sind diese mit einer Meldung an die konsularischen Vertretungen ihrer Heimtstaaten nicht einverstanden.

### 2. Welche Informationen werden der konsularischen Vertretung übermittelt und in welchem Zeitpunkt?

Betroffene Person und Dispo des Entscheidendes

**3. Wie behandelt die zuständige Behörde den Fall eines doppelten oder multinationalen Staatsangehörigen (Inhaber der schweizerischen Staatsangehörigkeit und einer oder mehrerer anderer Staatsangehörigkeiten)?**

**Wenn der Betroffene auch Schweizer BürgerIn ist, wird nichts gemeldet. Wenn mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten bestehen (ohne gleichzeitige Schweizerische Staatsbürgerschaft), werden alle konsularischen Vertretungen informiert.**

- 4. Die DV wird von ausländischen Vertretungen manchmal zu konsularrechtlichen Fragen konsultiert und muss unter Umständen in einem spezifischen Fall Sachverhalte mit den Kantonsbehörden abklären. Um die Zusammenarbeit zu vereinfachen, möchten wir eine Liste mit den Kontaktstellen der Kantone für alle Fragen zur Umsetzung von Artikel 37 Buchstabe b WÜK erstellen. Bitte geben Sie eine Kontaktstelle für Ihren Kanton an, die Fragen zu minderjährigen oder nicht voll handlungsfähigen Ausländerinnen und Ausländern beantworten kann, die Gegenstand eines Beistandschafts- oder Vormundschaftsverfahrens sind:**

Name der zuständigen Behörde: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt

Postadresse: Rheinsprung 18

E-Mail-Adresse: kesb@bs.ch

Telefonnummer: **061 267 80 90**

#### **5. Weitere Bemerkungen**

**Wir begrüßen sehr, wenn hier die wohl uneinheitliche Praxis in den Kantonen aufgearbeitet und in Auslegung von Art. 37 lit. b WÜK eine einheitliche Regelung etabliert wird. Es bestehen doch grosse Rechtsunsicherheiten und eine einheitliche Regelung zur Etablierung der Rechtsgleichheit ist zwingend erforderlich. Dabei ist auf die Interessen der Betroffenen, deren Persönlichkeitsrechte und auf den Datenschutz Rücksicht zu nehmen, um in Auslegung von Art. 37 lit. b WÜK eine verhältnismässige Regelung zu etablieren. Abzulehnen ist, dass alle Beistandschaften zu melden sind. Auch der Wille der Betroffenen müsste Berücksichtigung finden, denn erfahrungsgemäss nicht selten sind diese mit einer Meldung an die konsularischen Vertretungen ihrer Heimtstaaten nicht einverstanden.**